

Bedeutung bei der Planung und Verwirklichung von Investitionsvorhaben beigemessen wurde. Zu diesem Zweck bestimmte § 4 der Anordnung, daß alle Investitionsvorhaben sowie Gründungen, Zusammenlegungen und Auflösungen von Betrieben, Institutionen und Einrichtungen, Veränderungen des Produktionsprogramms, Veränderungen der Flächennutzung und andere Maßnahmen standortgenehmigungspflichtig sind, wenn sie mit einer Gefährdung, Schädigung oder Belästigung der Umwelt — beispielsweise durch Rauch, Staub, Lärm oder Abgase — verbunden sind oder die Produktionsbedingungen und Funktionen anderer Betriebe und Einrichtungen — auch der VEG und LPG des Gebietes — einschränken oder zukünftig beeinträchtigen können. Mit der Standortgenehmigung konnten die zuständigen staatlichen Organe nach § 6 Abs. 3 der Anordnung Auflagen erteilen, die für den jeweiligen Planträger verbindlich waren.

Im Rahmen dieses Beitrages bleibt leider kein Raum für eine gründliche Untersuchung der Frage, wie sich diese Bestimmungen auf das Verhalten der Betriebe und die Verringerung der Rauch-, Staub- und Abgasemissionen ausgewirkt haben. Der gegenwärtige Stand zeigt jedoch, daß damit noch kein ausreichender Rechtsschutz, wie ihn die Verfassung für den Boden, die Natur, die Luftreinhaltung und die Gesundheit der Bürger fordert, gewährleistet ist, weil eine Einflußnahme auf diese Fragen unter dem Aspekt der gesamtgesellschaftlichen Interessen im Wege von Standortberatungen bzw. Genehmigungsverfahren durch örtliche Organe nur im begrenzten Umfang möglich ist. Hier macht sich auch nachteilig bemerkbar, daß es in der DDR — im Gegensatz zu anderen sozialistischen Staaten, z. B. zur Sowjetunion und CSSR — noch keine zentrale gesetzliche Grundsatzregelung gibt, die sich mit dem Problem der zunehmenden Luftverunreinigung und ihren schädlichen volkswirtschaftlichen und sozialhygienischen Auswirkungen und Maßnahmen ihrer Verhinderung befaßt, obwohl diese Forderung schon vor Jahren erhoben wurde.<sup>9</sup> Das Fehlen einer solchen generellen Regelung, die die zuständigen Staatsorgane und Betriebe auf die Schwerpunkte ihrer diesbezüglichen Aufgabenstellung orientieren und die zur Lösung des Problems notwendigen ökonomisch-technischen und juristischen Maßnahmen enthalten würde, wirkt aus zwei Gründen um so nachteiliger. Erstens sind die Betriebe gegenwärtig nur ungenügend daran interessiert, effektive, schutzwirksame Anlagen einzubauen, Möglichkeiten für eine nutzbringende Verwendung der Schadstoffe im Betrieb zu untersuchen und bei Neuinvestitionen bereits im Projekt notwendige Maßnahmen der Luftreinhaltung zu berücksichtigen. Zweitens mangelt es auch an den rechtlichen Grundlagen für ausreichende Sanktionsmöglichkeiten im Falle von Emissionen der Betriebe über die zulässigen Konzentrationswerte hinaus sowie für den gesamtgesellschaftlichen Interessen entsprechende Schadenausgleichsregelungen. Das spiegelt sich sowohl in der Spruchpraxis der Gerichte als auch in der Tätigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts wider, das trotz Vorliegens einiger Schadenersatzanträge land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gegen industrielle Großbetriebe bisher noch keine Entscheidung getroffen hat.<sup>10</sup>

9 Vgl. hierzu G. Costa, „Die staatlichen und juristischen Maßnahmen zur Verhinderung und Ausgleichung von Rauchsäden — eine Studie zur Schaffung eines Luftreinigungsgesetzes“, Diss., Martin-Luther-Universität, Halle 1962; ders., „Rechtliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Luftreinheit“, Staat und Recht, 1963, S. 688 ff.; E. Oehler, „Rechte und Pflichten sozialistischer Wirtschaftsbetriebe bei rechtmäßigen Einwirkungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit anderer Betriebe“, Staat und Recht, 1966, S. 1287 ff.

10 Als Beispiel sei die Klage des Staatlichen Forstbetriebes „Dübener Heide“ gegen VEB „Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld“ genannt.